



Beschlussvorlage

Nr.: BV/287/2011 / öffentlich

Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Stadtrat	02.11.2011

Beschlussvorschlag:

1. stellvertretende/r Bürgermeister/in
2. stellvertretende/r Bürgermeister/in
3. stellvertretende/r Bürgermeister/in

Begründung:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner 1. Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Stellvertreter/innen der/des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihre Pflichtenbelehrung. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese von der Vertretung bestimmt.

Gewählt wird schriftlich. Wird nur eine Person zur Wahl gestellt, kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Rates ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende/r des Stadtrates.

Anlagen

Aufgaben und Anforderungen an stellvertretende Bürgermeister

Bürgermeister